

Sonderdruck aus:

Klimaschutz nach Kopenhagen – Internationale Instrumente und nationale Umsetzung

Tagungsband der
Ersten Bayreuther Energierechtstage 2010

Herausgegeben von

Jörg Gundel und Knut Werner Lange



Mohr Siebeck 2011

Klimaschutz nach Kopenhagen

Konsequenzen für die europäische Energiepolitik

Markus Ehrmann

A. Ergebnisse Kopenhagen	18
B. Europäisches Energierecht	19
C. Europäisches Klimaschutzrecht	20
I. Überblick	20
II. Europäischer Emissionshandel	21
1. System: »Cap and Trade«	21
2. Überblick	21
III. Wesentliche Änderungen für die dritte Zuteilungsperiode	22
1. Einheitliche Obergrenze	23
2. Einheitliche Allokationsmethode	23
a) Versteigerung	24
b) Kostenfreie Zuteilung	25
aa) Kostenfreie Zuteilung für Industrie und KWK	25
bb) Kostenfreie Zuteilung für neue Mitgliedstaaten	25
cc) I Kostenfreie Zuteilung bei Carbon Leakage	25
(1) Direktes Carbon Leakage	26
(2) Indirektes Carbon Leakage	28
(3) Abhängigkeit von internationaler Entwicklung	28
3. Nutzung von CDM und JI	29
a) Grundzüge von CDM und JI	29
b) Verknüpfung von CDM/JI mit europäischem Emissions- handelsystem	30
c) Nutzung von CDM und JI in der dritten Zuteilungsperiode	31
D. Zusammenfassung	32

Der Klimagipfel in Kopenhagen Ende 2009 hat sein Ziel verfehlt, ein völkerrechtlich bindendes Instrument für den Klimaschutz zu verabschieden. Dieser Umstand hat auch Auswirkungen auf das europäische Energie- und Klimaschutzrecht. Im Vordergrund steht dabei das von der EU-Kommission selbst immer wieder so bezeichnete Hauptinstrument für den Klimaschutz, nämlich der Emissionshandel, insbesondere in seiner Ausgestaltung ab 2013.

Die Erörterung dieser Auswirkungen ist Gegenstand des folgenden Beitrags. Dafür sollen einleitend kurz die Ergebnisse von Kopenhagen zusammengefasst

werden (dazu unter A.). Sodann ist ein Überblick über das europäische Energierecht zu geben (dazu unter B.). Schließlich ist das europäische Klimaschutzrecht und hier insbesondere das System des europäischen Emissionshandels mit seinen wesentlichen Änderungen für die dritte Zuteilungsperiode ab dem Jahre 2013 darzustellen und die Auswirkungen von Kopenhagen darauf zu erörtern (dazu unter C.). Diese Auswirkungen werden schließlich kurz zusammengefasst (dazu unter D.).¹

A. Ergebnisse Kopenhagen

Die Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls läuft Ende 2012 aus. Daher hatte die internationale Staatengemeinschaft bereits Ende 2007 in Bali einen Verhandlungsprozess aufgesetzt, der in der Verabschiedung eines neuen internationalen Übereinkommens für den Klimaschutz Ende 2009 in Kopenhagen münden sollte. Dies ist jedoch bekanntlich gescheitert.²

Ergebnis dieser 15. Vertragsstaatenkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) war lediglich die sogenannte Kopenhagener Vereinbarung (»Copenhagen Accord«).³ Formal handelt es sich dabei jedoch nicht um eine Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz. Diese hat die Kopenhagener Vereinbarung lediglich am 18. Dezember 2009 »zur Kenntnis genommen«. Inhaltlich wird darin zwar die wissenschaftliche Erkenntnis des Zwei-Grad-Zieles anerkannt: Der globale Temperaturanstieg soll also auf unter zwei Grad begrenzt werden, da nur in diesem Fall die Auswirkungen des Klimawandels noch erfolgreich bekämpft werden können. Die Kopenhagener Vereinbarung enthält jedoch keine Zwischenziele, Instrumente und Methoden zur Erreichung dieses Ziels. Insbesondere wurden keine konkreten Reduktionspflichten festgelegt. Vielmehr wurden die Vertragsstaaten lediglich aufgefordert, bis zum 31. Januar 2010 die von ihnen geplanten Ziele und Maßnahmen in die Anhänge der Vereinbarung einzutragen. Dafür gelten nach dem Grundsatz der Einheitlichen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gemäß

¹ Sowohl das internationale als auch das europäische Klimaschutzrecht sind stets im Fluss. Dies gilt gerade für das Jahr 2010. Für das internationale Klimaschutzrecht ergibt sich dies aus den fortlaufenden internationalen Klimaverhandlungen. Für das europäische Klimaschutzrecht sind zwar die Regelungen in der Richtlinie 2009/29/EG für den Emissionshandel niedergelegt. Die Richtlinie selbst sieht jedoch in einer ganzen Reihe von Vorschriften vor, dass durch die Kommission ergänzende Analysen und Regelungen erstellt und weitere Detailregelungen im Komitologie-Verfahren gefunden werden. Dieser Beitrag gibt den Stand von Mitte Juni 2010 wieder.

² Siehe dazu ausführlich den Eröffnungsbeitrag, *Maruhn/Böhringer*, Klimaschutz nach Kopenhagen – Die Zukunft des völkerrechtlichen Klimaschutzes, S. 1 ff. in diesem Band.

³ UN-Dokument FCCC/CP/2009/11/Add.1 vom 30. März 2010, S. 4 ff.

Art. 3 Abs. 1 UNFCCC differenzierte Anforderungen an Industriestaaten und Entwicklungsländer: Während Industriestaaten Reduktionsziele benennen sollten, sollten Entwicklungsländer Maßnahmen zur Abschwächung der Klimamänderungen angeben. Dies ist zum großen Teil auch erfolgt: Verschiedene Industriestaaten und Entwicklungsländer haben Reduzierungsziele und andere Maßnahmen angegeben. Diese rund 70 Staaten decken rund 80% der globalen CO₂-Emissionen ab.

Wesentlich ist jedoch, dass keine einheitlichen Verpflichtungen für alle Staaten beziehungsweise zumindest für alle Industriestaaten festgelegt worden sind. Vielmehr verfolgt die Kopenhagener Vereinbarung den Ansatz, dass anstelle von einheitlichen und verpflichtenden internationalen Vorgaben es nur noch freiwillige Angebote der einzelnen Staaten zum Klimaschutz geben soll. Dieser Ansatz scheint in den Klimaverhandlungen in Bonn Anfang Juni 2010 bestätigt worden zu sein. Das Fehlschlagen der Kopenhagener Konferenz ist daher nicht nur in ökologischer Hinsicht, sondern auch in ökonomischer Hinsicht zu bedauern. Denn durch die unterschiedlichen einseitigen Reduktionsverpflichtungen, die einzelne Industriestaaten eingegangen sind, sowie durch die Verweigerung anderer Staaten, überhaupt Pflichten einzugehen, liegen in klimapolitischer Hinsicht keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen vor. Für den einzelnen Anlagenbetreiber ergibt sich damit kein einheitliches »level playing field«.

B. Europäisches Energierecht

Die Grundlagen für das europäische Energierecht, das hier nur in seinen Grundzügen umrissen werden soll, sind durch die drei Legislativpakete der letzten Jahre geprägt. Ziel des ersten Legislativpakets war die Öffnung der nationalen Energiemärkte und die Einführung von Wettbewerb für die Energiewirtschaft. Das zweite Legislativpaket war hingegen von der Entflechtung von Netzbetrieb und Energieproduktion sowie Energielieferung geprägt. Zudem markierte das zweite Legislativpaket den Abschied vom verhandeltem Netzzugang, für die Zukunft wurde der regulierte Netzzugang festgelegt. Das sogenannte dritte EU-Binnenmarktpaket, welches am 25. Juni 2009 verabschiedet worden ist, setzt einen verstärkten regulatorischen Rechtsrahmen zur praktischen Vollenendung des Elektrizitätsbinnenmarktes.⁴

Neben diesem europäischen Energierecht im engeren Sinne hat die Europäische Union 2008 ein als »Grünes Paket« bezeichnetes Klima- und Energiepa-

⁴ Vgl. zu den aktuellen Entwicklungen: *Scholtka/Baumbach*, Die Entwicklung des Energierechts in den Jahren 2008 und 2009, NJW 2010, S. 1118; *Kühling/Pisal*, Das Dritte Binnenmarktpaket – Herausforderungen für den deutschen Gesetzgeber, RdE 2010, S. 161 ff.

ket mit vier Rechtsinstrumenten verabschiedet. Dieses bildet den zentralen Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

C. Europäisches Klimaschutzrecht

I. Überblick

Eingebettet in die Bemühungen für einen verstärkten internationalen Klimaschutz und in Vorbereitung für die dritte Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 des Emissionshandels hat der Europäische Rat im März 2007 die sogenannten »20–20–20«-Beschlüsse gefasst.⁵ Diese umfassen dreierlei: Zunächst geht die EU die feste und unabhängige Verpflichtung ein, unbeschadet ihrer internationalen Verhandlungsposition, ihre Treibhausgasemissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 bis zum Jahre 2020 um mindestens 20% zu mindern. Neben dieser unilateralen Verpflichtung gab die EU darüber hinaus die bedingte Verpflichtung ab, dass sie dieses Minderungsziel auf 30% verschärfen wird, sofern sich im internationalen Kontext andere Industriestaaten zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen und wirtschaftlich weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer zu einem ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten. Zum anderen soll der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 auf 20% erhöht werden. Schließlich soll der Primärenergieverbrauch gegenüber dem Basisjahr 2005 bis 2020 ebenfalls um 20% gemindert werden durch entsprechende Steigerung der Energieeffizienz.

Diese politischen Zielsetzungen wurden rechtlich durch das integrierte Klima- und Energiepaket der EU umgesetzt. Wesentlicher Inhalt dieses »Grünen Pakets« bildeten drei Richtlinien und eine Entscheidung: In der Richtlinie zu erneuerbaren Energien sind verbindliche einzelstaatliche Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 festgesetzt. Die CCS-Richtlinie enthält Regelungen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung.⁶ In der Lastenteilungsentscheidung wurden sodann einzelstaatliche Emissionsbudgets für Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterfallen, festgelegt. Schließlich wurde in der Emissionshandels-Richtlinie das System für die Zeit ab 2013 revidiert.

Die Entwürfe für diese Rechtsinstrumente hatte die Kommission am 23. Januar 2008 vorgelegt. Nach intensiver politischer Debatte wurde das Paket am 17. Dezember 2008 vom Europäischen Parlament verabschiedet und am 6. April 2009 endgültig vom Europäischen Rat angenommen, so dass es am 25. Juni 2009 in Kraft treten konnte. Diese politische Debatte war dabei insbesondere von

zwei Aspekten gekennzeichnet: Zum einen galt es das Prinzip der Gerechtigkeit und Solidarität unter den Mitgliedstaaten zu verwirklichen. Dies kann weniger zurückhaltend auch als »Verteilungskampf« unter den Mitgliedstaaten bei Minderungs- und finanziellen Unterstützungen beschrieben werden. Insbesondere galt es das Wohlstandsgefälle innerhalb der EU durch Verteilung der Lasten auf Basis des Pro-Kopf-BIP zu berücksichtigen. Zum anderen sollte der Aspekt der Kosteneffizienz durch den Einsatz marktbasierter Instrumente verwirklicht werden.

II. Europäischer Emissionshandel

1. System: »Cap and Trade«

Bei dem europäischen System des Emissionshandels handelt es sich um ein so genanntes »Cap and Trade«-System. Dabei wird zunächst eine Obergrenze an zulässigen Emissionen festgelegt. Diese werden in Emissionsberechtigungen umgerechnet, die nach festgelegten Zuteilungsregeln an die einzelnen vom Anwendungsbereich des Emissionshandels betroffenen Anlagen zugeteilt werden. Die Ermittlung der Optionen für die einzelnen Emissionsminderungen auf Anlagenstufe wird sodann dem Markt durch Handel mit Emissionsberechtigungen überlassen: Emittiert ein Unternehmen weniger Treibhausgas als ihm Emissionsberechtigungen zugeteilt worden sind, so kann es die überschüssigen Emissionsberechtigungen an andere Unternehmen, die über das ihr zugeteilte Budget emittieren, verkaufen. Auf der anderen Seite müssen Unternehmen, die ihr Emissionsbudget überschreiten, Emissionsberechtigungen zukaufen.

Auch wenn die Bezeichnung »Emissionshandel« das Augenmerk damit zunächst auf den Handel lenkt, ist dieser nur das Umsetzungs- und Anreizsystem zur Verteilung der einzelnen Emissionsminderungen. Politisches Lenkungsinstrument für die absolute Minderung der Treibhausgasemissionen ist hingegen die Festsetzung einer absoluten Obergrenze, die über den Zeitverlauf immer stärker herabgesetzt wird.

2. Überblick

Sowohl die Europäische Union als auch alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls und setzen dieses gemeinsam um. Als eines der wesentlichen Instrumente dafür hat die Europäische Union im Jahre 2003 durch die Richtlinie 2003/87/EG⁷ das europäische System des Emissionshandels für

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. EU Nr. L 275/32ff. v. 25.10.2003.

⁵ Europäischer Rat (Brüssel), 8./9. März 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 7224/1/07 REV 1, Rn. 31 und 32.

⁶ Vgl. dazu den Beitrag von *Wijsmann*, CCS als Klimarettter für die Kohle: Europäische Vorgaben und deutscher Umsetzungsbedarf, S. 57 ff. in diesem Band.

Unternehmen eingeführt. Während die erste Phase des Emissionshandels in den Jahren 2005 bis 2007 zur Errichtung der benötigten Infrastruktur diente und als Pilot- beziehungsweise Lernphase bezeichnet werden kann, griff das System in der zweiten Zuteilungsperiode 2008 bis 2012, die zugleich die Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls darstellt.

Dieses System des Emissionshandels wurde nun jüngst durch zwei Richtlinien geändert: Zunächst wurde durch die Richtlinie 2008/101/EG⁸ der Luftverkehr in den Emissionshandel einbezogen. Danach unterfallen bereits ab dem 1. Januar 2012 alle Flüge innerhalb der EU sowie von und nach Europa dem Emissionshandel. Von größerer Bedeutung sind die Änderungen für die dritte Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 durch die Richtlinie 2009/29/EG.⁹ Diese wurde im Rahmen des oben erörterten Klima- und Energiepakets der EU verabschiedet und ist bis Ende 2012 umzusetzen.

III. Wesentliche Änderungen für die dritte Zuteilungsperiode

Diese Richtlinie 2009/29/EG nimmt wesentliche Änderungen des Systems des Emissionshandels für die dritte Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 vor. Diese Regelungen wiederum sind eingebettet in das internationale Klimaschutzregime. Daher ergeben sich aus dem Scheitern des Kopenhagener Gipfels auch Auswirkungen für das System des Emissionshandels.

Wesentliches Strukturelement der neuen Richtlinie ist das Prinzip der Harmonisierung und Vereinheitlichung auf europäischer Ebene: So wurde nicht nur eine einheitliche europaweite Obergrenze festgelegt (dazu unter 1.), sondern auch einheitliche Allokationsmethoden (dazu unter 2.). Als Grundprinzip der Allokation gilt nun die Versteigerung für Stromerzeuger, eine kostenfreie Zuteilung erfolgt nur noch ausnahmsweise. Bei einer Untersuchung der Auswirkungen von Kopenhagen auf das Europäische Emissionshandelsystem ist schließlich die Verknüpfung dieses Systems mit den beiden internationalen projektbezogenen Mechanismen CDM und JI und deren Fortführung ab 2013 von wesentlicher Bedeutung (dazu unter 3.).

⁸ Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zuecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. EU Nr. L 8/3 ff. v. 13. 01. 2009.

⁹ Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zuecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. EU Nr. L 140/63 ff. v. 5. 6. 2009.

1. Einheitliche Obergrenze

Bisher hatte jeder Mitgliedstaat eine nationale Obergrenze an zulässigen Emissionen festgelegt. Ab 2013 soll nun nur noch eine einzige, EU-weit einheitliche Obergrenze an zu vergebenden Emissionsberechtigungen gelten. Diese orientiert sich an dem von der EU beschlossenen Reduktionsziel um 20% bis 2020.

Dieses Reduktionsziel aus dem Beschluss des Rates, welches in diversen rechtlichen Instrumenten umgesetzt ist, gilt unabhängig von den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls. Daher wird es von dem Fehlschlagen des Kopenhagener Gipfels nicht berührt. Die EU hatte allein – wie eingangs erläutert¹⁰ – die bedingte Verpflichtung abgegeben, bei vergleichbaren Verpflichtungen von anderen Industriestaaten ihr Reduktionsziel auf 30% zu erhöhen. Da in Kopenhagen kein internationales Übereinkommen erzielt werden konnte, steht die Einlösung dieser Bedingung daher zunächst dahin. Jedoch begann bald nach Kopenhagen Anfang 2010 die EU-interne politische Diskussion, ob sich die EU auf ein 30%-Ziel festlegen soll, um den internationalen Verhandlungsprozess weiter anzustoßen. Die Kommission hat dazu jüngst eine Analyse veröffentlicht.¹¹ Darin werden die Kosten, Nutzen und Optionen für eine solche Verschärfung des Minderungszieles untersucht, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies ist jedoch nach Meinung der Kommission derzeit noch nicht der Fall. Die politische Entscheidung wird frühestens im Herbst 2010 erwartet. Die Auswirkungen dieser Entscheidung für Deutschland sind als gering einzuschätzen, da sich die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag ohnehin auf das Ziel verpflichtet hat, die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um 40% gegenüber 1990 zu senken.

Die Kommission ist nach Art. 9 der Emissionshandels-Richtlinie gehalten, bis zum 30. Juni 2010 die absolute gemeinschaftsweite Menge der Zertifikate für das Jahr 2013 zu veröffentlichen. Diese Menge soll dann jährlich linear um 1,74% gemindert werden. Schließlich sollen nach der Richtlinie im Jahr 2020 EU-weit maximal 1.720 Mio. Berechtigungen zugeteilt werden.

2. Einheitliche Allokationsmethode

Neben der Obergrenze wurde auch die Allokationsmethode europaweit harmonisiert. Dies erfolgte aus den Erfahrungen der ersten und zweiten Zuteilungsperiode, in der unterschiedliche nationale Zuteilungsregeln zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes führten. Nunmehr soll als

¹⁰ Siehe C., I.

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: »Analyse der Optionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mehr als 20% und Bewertung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen«, Brüssel, den 26. Mai 2010, KOM(2010) 265 endgültig.

einheitliche Allokationsmethode die Versteigerung von Emissionsberechtigungen gelten (Art. 10 der Richtlinie) und die kostenfreie Zuteilung soll nur noch in Ausnahmefällen erfolgen (Art. 10a-c der Richtlinie).

a) Versteigerung

Ab 2013 werden die Emissionsberechtigungen für alle stromproduzierenden Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie vollständig versteigert. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen.

Für den zeitlichen und administrativen Ablauf der Versteigerung sieht die Emissionshandels-Richtlinie keine detaillierten Regelungen vor. Sie bestimmt lediglich, dass es sich dabei um ein offenes, transparentes, harmonisiertes und nicht diskriminierendes Verfahren handeln muss. Detaillierte Regelungen über die Versteigerungen sollen in einer Verordnung niedergelegt werden, die die Kommission bis zum 30. Juni 2010 erlassen soll. Der Entwurf dieser Verordnung der Kommission von April 2010 wird derzeit politisch diskutiert; es ist aber nicht damit zu rechnen, dass sie fristgerecht verabschiedet wird, zumal der Verordnung nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch das Europäische Parlament zustimmen muss. Einer der wesentlichen Streitpunkte ist die Frage, ob die Versteigerung auf einer einheitlichen, europaweiten Auktionsplattform erfolgt oder ob nationale Auktionsplattformen zugelassen werden. Auf letzteres hatten insbesondere Deutschland und das Vereinigte Königreich gedrängt. In dem von der Kommission vorgelegten Entwurf wird nun eine Kompromissformel dergestalt vorgeschlagen, dass zunächst eine zentrale europäische Auktionsplattform angestrebt wird, die Mitgliedstaaten jedoch zugleich eigene nationale Plattformen nutzen können. In fünf Jahren soll dann eine Bestandsaufnahme erfolgen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten über die Fortsetzung einer nationalen oder den Zusammenschluss zu einer europäischen Plattform entscheiden können.

Gemäß dem eingangs erwähnten Prinzip der Gerechtigkeit und Solidarität unter den Mitgliedstaaten setzt sich die Gesamtmenge der von jedem Mitgliedstaat zu versteigernden Emissionsberechtigungen wie folgt zusammen: 88% der Emissionsberechtigungen erfolgen nach den Emissionsanteilen der Mitgliedstaaten in den Jahren 2005 bis 2007. 12% hingegen werden umverteilt. Dabei erfolgt im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Gemeinschaft eine Verlagerung von 10% der Gesamtmenge der zu versteigernden Emissionsberechtigungen quasi vom Westen in den Osten. Weitere 2% der Gesamtmenge der zu versteigernden Emissionsberechtigungen werden als »Kyoto-Bonus bei Übererfüllung« vergeben. Diese Aufteilung der Gesamtmenge der zu versteigernden Emissionsberechtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten scheint dem einleitend erwähnten Grundprinzip der Harmonisierung und Vereinheitlichung auf europäischer Ebene zu widersprechen. Zudem ist fraglich, ob bei der eben erwähnten angestrebten europaweit einheitlichen Auktionsplattform

eine Aufteilung der Budgets nach einzelnen Mitgliedstaaten sinnvoll ist. Dieser Widerspruch löst sich indes dahingehend auf, dass mit der Verlagerung von Emissionsberechtigungen gemäß dem Prinzip der Solidarität im Endeffekt ein Finanztransfer gemeint ist, der anstelle des Transfers von Finanzmitteln eben über das Instrument der Verlagerung von Emissionsberechtigungen zur Versteigerung und damit im Ergebnis des Versteigerungserlöses erfolgt.

b) Kostenfreie Zuteilung

Von diesem Grundprinzip der Versteigerung erfolgt zur Privilegierung einzelner Bereiche eine Ausnahme durch eine kostenfreie Zuteilung für die Industrie, für neue Mitgliedstaaten und insbesondere zum Ausgleich des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen (»Carbon Leakage«).

aa) Kostenfreie Zuteilung für Industrie und KWK

Da die Industrie anders als die Stromwirtschaft nicht die Möglichkeit der Überwälzung der zusätzlichen Kosten durch den Emissionshandel auf ihre Preise hat, soll bei ihr eine kostenfreie Zuteilung erfolgen. Umweltpolitisches Lenkungsinstrument ist dann die Zuteilung anhand von gemeinschaftsweiten, einheitlich produktbezogenen Emissionswerten (»Benchmarks«). Diese Emissionswerte sollen nicht mehr – wie im deutschen Recht bisher anerkannt – nach dem Prinzip der besten verfügbaren Technik festgelegt werden. Vielmehr gilt hier das sogenannte »Front Runner«-Prinzip: Ausgangspunkt für die Festlegung der Emissionswerte ist dabei die Durchschnittsleistung der 10% effizientesten Anlagen eines Sektors in der EU in den Jahren 2007 und 2008. Die Emissionswerte sollen durch die Kommission nach Konsultation mit den betroffenen Sektoren Ende 2010 festgelegt werden.

Zudem soll eine kostenfreie Zuteilung für Fernwärme und hoch effiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) für die Wärme- und Kälteerzeugung erfolgen. Allerdings ist auch hier ein schrittweiser Übergang zur vollständigen Versteigerung bis zum Jahre 2027 angestrebt.

bb) Kostenfreie Zuteilung für neue Mitgliedstaaten

Weiterhin soll eine übergangsweise kostenfreie Zuteilung für Kraftwerke in neuen Mitgliedstaaten gelten, um die Modernisierung der Stromerzeugung zu begünstigen. Bedingung dafür ist eine starke Abhängigkeit der Stromerzeugung von Kohlekraftwerken bei gleichzeitig fehlender nennenswerter Einbindung in das europäische Stromnetz. Politisch hat hier insbesondere Polen eine Ausnahmeregelung für sich durchsetzen können.

cc) Kostenfreie Zuteilung bei Carbon Leakage

Bei der Aushandlung der Emissionshandels-Richtlinie im Jahre 2008 im Vorfeld des Kopenhagener Klimagipfels wurde das Problem der »Verlagerung von

CO₂-Emissionen« (»Carbon Leakage«) erkannt: Die EU strebe ein ehrgeiziges internationales Abkommen über den Klimawandel an. Sollten andere Industrieländer und andere Großemittenten von Treibhausgasen diesem internationalen Abkommen jedoch nicht beitreten, so könnte dies zu einem Anstieg von Treibhausgasemissionen in Drittländern führen, deren Industrien nicht an vergleichbare CO₂-Auflagen gebunden sind. Dies würde zugleich eine wirtschaftliche Benachteiligung bestimmter energieintensiver, im internationalen Wettbewerb stehender Sektoren und Teilspektoren in der Gemeinschaft bedeuten. Dies wiederum könnte die Umweltintegrität und den Nutzen von Gemeinschaftsmaßnahmen untergraben. Hintergrund dafür ist, dass aufgrund des wirtschaftlichen Drucks des Emissionshandels und des internationalen Wettbewerbs insbesondere energieintensive Industrien Produktionsstätten in der EU schließen und sodann in das EU-Ausland verlagern könnten. Daraus ergibt sich nicht nur der ökonomische Nachteil der Produktionsstättenverlagerung, sondern auch der ökologische Nachteil nicht nur der Verlagerung, sondern sogar der Erhöhung von CO₂-Emissionen in globaler Hinsicht. Die über eine bloße Verlagerung der CO₂-Emissionen hinausgehende Erhöhung ergibt sich aus zwei Aspekten: Zum einen führt innerhalb der EU die Verlagerung von CO₂-Emissionen bei gleichbleibender Obergrenze nicht zu einer Verringerung der europäischen CO₂-Emissionen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass andere Anlagentreiber die durch die Verlagerung »frei werdenden« Emissionsberechtigungen aufkaufen und dadurch selbst mehr emittieren. Zum anderen liegt es nahe, dass die Produktion außerhalb der EU und damit außerhalb eines Systems mit einer festgelegten Obergrenze an CO₂-Emissionen mit höheren Emissionen erfolgt. Damit besteht das Risiko, dass aufgrund eines strengen europäischen Emissionshandelsystems durch die Verlagerung die CO₂-Emissionen global steigen.

Dieser Gefahr der Verlagerung von Produktionsstätten und damit der Erhöhung von CO₂-Emissionen soll durch die Privilegierung von bestimmten Industriezweigen, die zum einen energieintensiv sind und zum anderen in einem starken globalen Wettbewerb stehen, begegnet werden. Diese Privilegierung soll derart ausgestaltet sein, dass 100% der Emissionsberechtigungen den direkt betroffenen Sektoren kostenfrei zugeteilt werden. Darüber hinaus sieht die Richtlinie auch eine Privilegierung der indirekt von Carbon Leakage betroffenen Sektoren vor: Mitgliedstaaten können zugunsten von Sektoren, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen ermittelt werden, eine Entschädigung für diese Kosten vorsehen.

(1) *Direktes Carbon Leakage*. Für die Festlegung der Sektoren, die direkt dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen unterliegen, gelten detaillierte Kriterien unter den Aspekten »zusätzliche Kosten durch den Emissionshandel«

und »EU-externe Handelsintensität« nach Art. 10a Abs. 14 bis 17 der Richtlinie.

Gemäß Art. 10a Abs. 14 der Richtlinie bewertet die Kommission zunächst, in welchem Umfang der betreffende Sektor die direkten Kosten der erforderlichen Zertifikate und die indirekten Kosten durch höhere Strompreise, die durch die Einführung dieser Richtlinie verursacht wurden, ohne erheblichen Verlust von Marktanteilen an weniger CO₂-effiziente Anlagen außerhalb der Gemeinschaft in die Produkte einpreisen kann. Diese Bewertung basiert auf einem durchschnittlichen CO₂-Preis gemäß der von der Kommission parallel zur Einführung der Richtlinie durchgeführten Folgenabschätzung. Nach Angaben der Kommission ist sie dabei von einem Preis pro Emissionsberechtigung in Höhe von EUR 30 ausgegangen.

Für die weitere Festlegung der Sektoren enthält die Richtlinie sodann quantitative und qualitative Kriterien.

Das grundlegende quantitative Kriterium findet sich in Art. 10a Abs. 15 der Richtlinie. Danach wird angenommen, dass ein Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist,

- »wenn die Summe der durch die Durchführung dieser Richtlinie verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens 5% bewirken würde und
- die Intensität des Handels mit Drittstaaten, definiert als das Verhältnis des Gesamtwertes der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Gemeinschaftsmarktes (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren) 10% übersteigt.«

Darüber hinaus liegt nach Art. 10a Abs. 16 der Richtlinie ein erhebliches Risiko der Verlagerung auch vor, wenn allein bei einem der beiden Kriterien 30% überschritten werden.

Im Ergebnis liegt das Risiko von Carbon Leakage für einen Sektor damit vor, wenn entweder die durch den Emissionshandel verursachten zusätzlichen Kosten zu einem Anstieg der Produktionskosten von über 5% führen würden und die Handelsintensität 10% übersteigt oder wenn eines der beiden Kriterien 30% übersteigt.

Neben diesen quantitativen Kriterien sieht Art. 10a Abs. 17 der Richtlinie qualitative Kriterien für die Aufnahme in die Liste der von Carbon Leakage gefährdeten Sektoren vor. Danach kann das Verzeichnis im Anschluss an eine qualitative Bewertung ergänzt werden, wenn folgende, freilich wenig handhabbare Kriterien berücksichtigt werden: Möglichkeit zur Senkung des Emissionsniveaus oder des Stromverbrauchs, Markteigenschaften und die Gewinnspanne als potentieller Indikator für Verlagerungen.

Diese Untersuchungen hat die Kommission bereits durchgeführt und mit einem Beschluss vom 24. Dezember 2009¹² die von Carbon Leakage betroffenen Sektoren anhand von NACE-Codes¹³ festgesetzt. Danach besteht das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen beispielsweise bei Roheisen und Stahl, Aluminium, Papier und Karton, Flach- und Hohlglas sowie bei Zement und Kalk.

(2) *Indirektes Carbon Leakage.* Neben dieser Privilegierung der direkt vom dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen betroffenen Sektoren durch die kostenfreie Zuteilung sieht die Richtlinie auch eine Entschädigung bei indirekt von Carbon Leakage betroffenen Sektoren vor. Gemäß Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten zugunsten der Sektoren, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten des Emissionshandels ermittelt wurde, finanzielle Maßnahmen einführen, um diese Kosten auszugleichen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit den geltenden und künftigen Regeln für staatliche Beihilfen.

Die Kommission hat bei der Verabschiedung der Richtlinie Ende 2008 angekündigt, dass sie in Ermangelung eines internationalen Klimaschutzübereinkommens bis spätestens Ende 2010 die gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Umweltschutzhilfen um detaillierte Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen durch die Mitgliedstaaten ergänzen wird. Grundlage für die Berechnung der auf den Strompreis übergewälzten Kosten ist ein produktbezogener Strom-Benchmark für indirekte CO₂-Emissionen. Dieser wird entsprechend der effizientesten Technik und der CO₂-Emissionen des entsprechenden europäischen Stromerzeugungsmixes errechnet.

(3) *Abhängigkeit von internationaler Entwicklung.* Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Scheiterns von Kopenhagen ist hier im Bereich des Carbon Leakage eine besonders starke Abhängigkeit dieser Regelungen von den internationalen Entwicklungen hervorzuheben: Zunächst ist der gesamte, in seinen Detailregelungen recht komplexe Bereich der Carbon Leakage nur erforderlichlich, da kein globales Übereinkommen vereinbart werden konnte, das mit

¹² Beschluss der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilspektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU Nr. L 1/10 ff. v. 5. 1. 2010.

¹³ Bei den NACE-Codes (frz.: Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté Européenne) handelt es sich um das statistische System der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung Nr. 3037/90 vom 9. Oktober 1990, aktualisiert durch die Verordnung Nr. 1893/2006 vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE-Revision 2 und zur Änderung der Verordnung Nr. 3037/90, ABl. EU Nr. L 393/1 ff. v. 30.12. 2009.

den international koordinierten Klimaschutzbemühungen zugleich international gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft. Durch die Koppelung an den internationalen Verhandlungsprozess sieht die Richtlinie daher weiterhin vor, dass im Lichte der Ergebnisse zunächst von Kopenhagen und dann des weiteren internationalen Verhandlungsprozesses die Festlegung der Carbon Leakage-Sektoren überprüft wird. So hat die Kommission zunächst gemäß Art. 10b der Richtlinie bis zum 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen Verhandlungen und des Ausmaßes, in dem diese zu globalen Treibhausgasemissionsreduktionen führen, einen Analysebericht vorzulegen, in dem sie die Situation in Bezug auf energieintensive Sektoren untersucht, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ermittelt wurde. Zusammen mit dem Bericht werden geeignete Vorschläge unterbreitet.

Dieser Bericht steht noch aus. Da entgegen den Erwartungen an die internationalen Verhandlungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie die Konferenz in Kopenhagen zu keinem greifbaren Ergebnis geführt hat, können von diesem Bericht keine Änderungen der Regelungen zu Carbon Leakage erwartet werden. In diese Richtung geht auch die vorläufige Analyse zum Bereich Carbon Leakage, den die Kommission in ihrem Papier zur Verschärfung des Minderungsziels auf 30% durchgeführt hat.¹⁴ In diesem Papier vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Maßnahmen, die zur Unterstützung energieintensiver Industrien bereits vereinbart worden sind, also insbesondere die kostenfreie Zuteilung von Emissionsberechtigungen, auch weiterhin gerechtfertigt ist. Darüber hinaus weist die Kommission auf eine mögliche weitere Maßnahme hin, nämlich die Einführung einer CO₂-Abgabe auf Einfuhren. Zugleich benennt sie aber bereits an dieser Stelle die praktischen Probleme und die durch die Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) bedingten Anforderungen bei der Einführung eines solchen Instruments.

3. Nutzung von CDM und JI

a) Grundzüge von CDM und JI

Das Kyoto-Protokoll sieht an flexiblen Mechanismen zunächst selbst den Emissionshandel vor. Dieser ist jedoch streng zu unterscheiden von dem oben erörterten unternehmensbezogenen europäischen Emissionshandelssystem. Der europäische Emissionshandel bezieht sich auf den Handel von Emissionsberechtigungen zwischen Unternehmen, während im internationalen Emissionshandel nach dem Kyoto-Protokoll allein Staaten mit Emissionsberechtigungen handeln können. Neben dem Emissionshandel sieht das Kyoto-Protokoll an flexiblen Instrumenten weiterhin die beiden projektbezogenen Mechanismen vor. Durch diese können mit der Durchführung konkreter Projekte zur Emis-

¹⁴ Vgl. oben Fn. 11.

sionsminderung in internationaler Zusammenarbeit Emissionszertifikate generiert werden. Erfolgt diese internationale Zusammenarbeit zwischen einem Industriestaat und einem Entwicklungsland, so wird der projektbezogene Mechanismus als »Clean Development Mechanism« (CDM) bezeichnet. Die Zertifikate, die nach einem umfangreichen Verfahren ausgegeben werden, werden »zertifizierte Emissionsreduktionen« (»Certified Emission Reductions« – CERs) genannt. Erfolgt die gemeinsame Projektumsetzung hingegen zwischen zwei Industriestaaten, so heißt der Mechanismus »Joint Implementation« (JI). Die Zertifikate, die hier generiert werden, werden als »Emissionsreduktionseinheiten« (»Emissions Reduction Units« – ERUs) bezeichnet.

b) Verknüpfung von CDM/JI mit europäischem Emissionshandelssystem

Die beiden projektbezogenen Mechanismen CDM und JI auf der Grundlage des Kyoto-Protokolls als völkerrechtliches Instrument existieren zunächst unabhängig und eigenständig vom europäischen Emissionshandelssystem, wie es im Jahre 2003 eingeführt worden ist. Als weiterer Anreiz für die Nutzung dieser beiden projektbezogenen Mechanismen wurden jedoch bereits im Jahre 2004 durch eine weitere Richtlinie¹⁵ die projektbezogenen Mechanismen mit dem europäischen Emissionshandelssystem verknüpft: CERs und ERUs können im Verhältnis 1:1 anstelle von europäischen Emissionsberechtigungen eingesetzt werden.

Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das sogenannte Projekt-Mechanismen-Gesetz¹⁶ umgesetzt. In diesem Gesetz ist zum einen das Verfahren der Anerkennung von CDM- und JI-Projekten durch deutsche Unternehmen im Ausland und von ausländischen Unternehmen in Deutschland geregelt. Zum anderen wurde dadurch durch eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG) die Möglichkeit geschaffen, CERs und ERUs zur Erfüllung der Abgabepflicht nach TEHG einzusetzen.¹⁷

CERs und ERUs können damit unter gewissen qualitativen und quantitativen Voraussetzungen wie europäische Emissionsberechtigungen zur Erfüllung der Kardinalpflicht der Abgabe eingesetzt werden. Die Abgabe gemäß § 6

¹⁵ Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, ABl. EU Nr. L 338/18 ff. v. 13. 11. 2004.

¹⁶ Gesetz zur Einfügung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG vom 22. September 2005, BGBl. v. 29. 9. 2005, S. 2826 ff.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen den Beitrag von *Obloms*, Erfahrungen mit den Klimaschutzinstrumenten von Kyoto (CDM/JI) – Funktionieren die Kontrollmechanismen?, S. 35 ff. in diesem Band sowie *Ehrmann*, Das ProMechG – Verknüpfung des europäischen Emissionshandels mit den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, EurUP 2005, S. 206 ff.

Abs. 1 TEHG wird deswegen als Kardinalpflicht des Emissionshandels bezeichnet, da sie quasi die Abrechnung im System darstellt: Bis zum Stichtag des 30. Aprils hat jeder Anlagenbetreiber eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. Wie oben bei der Funktionsweise des Emissionshandels geschildert¹⁸, wird erst durch diese Abrechnung ermittelt, ob ein Unternehmen überschüssige Emissionsberechtigungen gegebenenfalls verkaufen kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 a) TEHG konnte in der ersten Zuteilungsperiode die Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG auch durch die Abgabe von CERs erfüllt werden. In der zweiten und den darauffolgenden Zuteilungsperioden kann der verantwortliche Anlagenbetreiber nun gemäß § 6 Abs. 1 b) diese Abgabepflicht sowohl durch die Abgabe von CERs als auch von ERUs erfüllen. Qualitativ gelten dabei die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 c) TEHG: Die Emissionszertifikate dürfen nicht aus Nuklearanlagen und nicht aus sogenannten »Senkenprojekten«, also aus den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft stammen.

Quantitativ verweist § 6 Abs. 1 b) TEHG darauf, dass die Abgabepflicht nur zu der im jeweiligen Zuteilungsgesetz festzulegenden Höchstgrenze durch CERs und ERUs erfüllt werden kann. § 18 des derzeit geltenden Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012) sieht vor, dass innerhalb der derzeit laufenden Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 die für eine Anlage abgegebenen CERs und ERUs insgesamt nicht höher sein dürfen als 22% der für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 dem Betreiber zugeteilten Menge an Berechtigungen.

c) Nutzung von CDM und JI in der dritten Zuteilungsperiode

Die Nutzung von CERs und ERUs stellt für die Anlagenbetreiber eine wirtschaftlich günstige Möglichkeit dar, dieser Abgabepflicht nachzukommen, da der Marktpreis für diese beiden Arten von Emissionszertifikaten in den letzten Jahren niedriger war als der für europäische Emissionsberechtigungen. Daher stellt sich die Frage, ob und wie CERs und ERUs in Zukunft weiter eingesetzt werden können. Besondere Bedeutung erhält diese Frage vor dem Hintergrund des Auslaufens des Kyoto-Protokolls Ende 2012, denn damit entfallen auch die Regelungen über den CDM und den JI auf völkerrechtlicher Ebene.

International wurde in den letzten Jahren intensiv über die Weiterführung der projektbezogenen Mechanismen verhandelt. Dabei zeichnete sich ab, dass insbesondere der CDM in modifizierter Form weitergeführt werden soll. Diese Verhandlungen kamen aber noch zu keinem Abschluss, so dass bei der Verabschiedung der europäischen Emissionshandels-Richtlinie im Jahre 2008 Regelungen für zwei Varianten gefunden werden mussten:

¹⁸ Siehe oben C., II., 1.

Vor Inkrafttreten eines künftigen internationalen Klimaabkommens sieht Art. 11a der Richtlinie grundsätzlich vor, dass die in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nicht verbrauchten »Rest«-Kontingente an CERs und ERUs auch nach 2013 bis zum Jahre 2015 genutzt werden können. Zugleich wurden weitere Nutzungskontingente für Neuanlagen, neu in den Anwendungsbereich des Emissionshandels gekommene Sektoren und für den neu in den Emissionshandel einbezogenen Bereich des Flugverkehrs¹⁹ geschaffen.

Für die zweite Variante, dass ein internationales Klimaschutzübereinkommen gebilligt wird, sieht Art. 28 der Richtlinie eine Reihe von Anpassungen vor.

Jedoch enthält weder die Kopenhagener Vereinbarung Aussagen über die Zukunft von CDM und JI,²⁰ noch wurde ein internationales Übereinkommen mit Regelungen auch dazu verabschiedet. Damit ist nicht nur die Zukunft von CDM und JI auf völkerrechtlicher Ebene, sondern auch deren Verknüpfung mit dem europäischen Emissionshandelssystem als offen zu bezeichnen.

D. Zusammenfassung

Auf dem Klimagipfel in Kopenhagen konnte ein rechtlich verbindliches Protokoll nicht – wie ursprünglich angestrebt – verabschiedet werden. Dies hat auch Auswirkungen auf das europäische Emissionshandelssystem in seiner Ausgestaltung ab 2013 durch die Richtlinie 2009/29/EG.

Zunächst gilt das von der EU beschlossene Reduktionsziel von 20 % bis zum Jahre 2020 unabhängig von den völkerrechtlichen Vorgaben. Lediglich die Verschärfung dieses Reduktionsziels auf 30 % war an ähnliche Zusagen anderer Industriestaaten im Rahmen des internationalen Verhandlungsprozesses gekoppelt. Derzeit ist EU-intern politisch streitig, ob diese Verschärfung erfolgen soll. Dabei stehen sich Vertreter der Vorreiterrolle der EU im internationalen Klimaprozess auf der einen Seite und insbesondere Wirtschaftsvertreter auf der anderen Seite gegenüber, die auf international einheitliche Wettbewerbsbedingungen pochen und daher ein einseitiges Voranschreiten der EU ablehnen.

Sodann soll die im internationalen Wettbewerb stehende energieintensive Industrie im europäischen Emissionshandelssystem durch eine Ausnahme von der Versteigerung von Emissionsberechtigungen zur Vermeidung der Verlagerung von Produktionsstätten und damit von CO₂-Emissionen (»Carbon Leaka-

ge«) privilegiert werden. Dieser gesamte Regelungskomplex steht unter dem Vorbehalt, dass ein internationales Abkommen erzielt wird, welches weltweit gleiche Klimaschutzstandards und damit einheitliche Wettbewerbsbedingungen schafft. Da dies nicht gelungen ist, bleiben diese Regelungen in ihrer bisherigen Form auch in Zukunft bestehen.

Schließlich enthält die Kopenhagener Vereinbarung keine Aussagen zur Zukunft der beiden projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, CDM und JI. Damit bleibt auch die Nutzung der daraus generierten Zertifikate CERs und ERUs im europäischen Emissionshandelssystem noch offen. Die Richtlinie sieht lediglich vor, dass CERs und ERUs aus dem Zeitraum 2008 bis 2012 auch noch in der Zeit nach 2013 genutzt werden dürfen.

¹⁹ Vgl. Fn. 8.

²⁰ Ein Ansatzpunkt für die Zukunft von CDM und JI könnten allenfalls in Ziffer 7 der Kopenhagener Vereinbarung (siehe Fn. 3) zu sehen sein: Nach dieser Formulierung beschließen die die Kopenhagener Vereinbarung unterstützenden Staaten, verschiedene Ansätze zu verfolgen. Darunter soll auch die Nutzung marktbasierter Ansätze fallen. Eine konkrete Bezugnahme auf CDM und JI fehlt freilich jedoch.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Thilo Maraun / Ayse-Martina Böhringer</i> Klimaschutz nach Kopenhagen. Die Zukunft des völkerrechtlichen Klimaschutzes	1
<i>Markus Ebrmann</i> Klimaschutz nach Kopenhagen. Konsequenzen für die europäische Energiepolitik	17
<i>Martin J. Obms</i> Erfahrungen mit den Klimaschutzinstrumenten von Kyoto (CDM/JJ). Funktionieren die Kontrollmechanismen?	35
<i>Hinnerk Wißmann</i> Kohlendioxid-speicherung als »Klimarettter für die Kohle«? Anmerkungen zur Innovationsverantwortung im Energiesektor	57
<i>Hartmut Weyer</i> Netzausbau als Instrument des Klimaschutzes	79
<i>Jannis Werner / Björn Thiele</i> Podiumsdiskussion zu den Ergebnissen der UN-Klimakonferenz in Kopenhagen und der Zukunft internationaler und nationaler Klimaschutzinstrumente	97
Autorenverzeichnis	103
Stichwortverzeichnis	105